

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 25 München, den 29. Dezember 2009

Datum	Inhalt	Seite
22.12.2009	Gesetz über die Zuständigkeit für die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners im Freistaat Bayern (Bayerisches EA-Gesetz – BayEAG) 200-6-W	626
22.12.2009	Viertes Gesetz zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes 2010-1-I	628
22.12.2009	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Pressegesetzes und anderer Gesetze 2250-1-I, 2330-2-I, 2330-11-I, 2133-1-I, 2132-1-I, 73-0-I	630
22.12.2009	Gesetz zur Änderung des Dolmetschergesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfassungsgesetzen des Bundes 300-12-1-J, 300-1-1-J	632
22.12.2009	Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden 605-1-F, 605-10-F	634
22.12.2009	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und anderer Rechtsvorschriften 86-7-A, 2128-1-A, 103-2-S	640
15.12.2009	Verordnung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung und der Urlaubsverordnung 2030-2-20-F, 2030-2-25-F	643
15.12.2009	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern und zur Änderung weiterer Vorschriften 2032-3-1-4-F	645
22.12.2009	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern 230-1-5-W	650
18.12.2009	Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfegerzuständigkeitsverordnung – ZuVSchfw) 215-2-9-I	651

Hinweis des Herausgebers:

Ab Januar 2010 wird eine **nichtamtliche Fassung** des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl) auf der Verkündungsplattform Bayern unter „www.verkuendung.bayern.de“ kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Gleichzeitig wird der Vertrieb der **amtlichen Fassung** (Druckwerk) des GVBl ab 1. Januar 2010 durch den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH erfolgen.

Bestehende Abonnements werden daher mit Ablauf des 31. Dezember 2009 beendet.

Für den Weiterbezug der **amtlichen Fassung** (Druckwerk) des GVBl bitten wir um
- Registrierung unter der Internetadresse „gvbl.bayern.de“

oder

- schriftliche Bestellung bei der Redaktion „Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt“, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München.

Geben Sie dabei die vollständige Rechnungsadresse, die Anzahl der gewünschten Exemplare, die Lieferadresse (nur wenn von der Rechnungsadresse abweichend), Telefon- und Telefaxnummer sowie die E-Mail-Adresse an.

Im Jahresabonnement beträgt der Preis der **amtlichen Fassung** des GVBl ab 1. Januar 2010 einschließlich Umsatzsteuer und Versandkosten 81,-- €.

Der Einzelbezug ist je Exemplar zum Preis von 3,-- € einschließlich Umsatzsteuer zuzüglich Versandkosten möglich.

Bayerische Staatskanzlei
Redaktion GVBl

Dieser Ausgabe liegt die Inhaltsübersicht 2009 bei

200-6-W

Gesetz über die Zuständigkeit für die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners im Freistaat Bayern (Bayerisches EA-Gesetz – BayEAG) ¹⁾

Vom 22. Dezember 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

Art. 1

Anwendungsbereich

¹Die Einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Bayern nehmen die Aufgaben der einheitlichen Stelle nach Art. 71a bis 71e des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) wahr. ²Art. 71a bis 71e BayVwVfG finden außerhalb des sachlichen und persönlichen Anwendungsbereichs der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376 S. 36) keine Anwendung.

Art. 2

Zuständigkeit

(1) ¹Einheitliche Ansprechpartner sind für die jeweils zugehörigen Berufe und im Rahmen ihrer jeweiligen örtlichen Zuständigkeit die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern, die Rechtsanwaltskammern und die Steuerberaterkammern in Bayern sowie die Bayerische Architektenkammer, die Bayerische Ingenieurekammer-Bau und die Bayerische Landestierärztekammer. ²Ist für ein Verfahren oder eine Anfrage eine Zuständigkeit nach Satz 1 nicht begründet, sind die Industrie- und Handelskammern sachlich zuständig. ³Sind von einem Verfahren oder einer Anfrage mehrere Einheitliche Ansprechpartner nach Satz 1 betroffen, so ist der Einheitliche Ansprechpartner sachlich zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich der Schwerpunkt der Anfrage oder des Verfahrens fällt. ⁴Ist die Zuständigkeit zweifelhaft, ist bis zur Entscheidung über die sachliche Zuständigkeit durch die betroffenen Kammern derjenige Einheitliche Ansprechpartner zuständig, der für die Abwicklung des Verfahrens oder der Anfrage in Anspruch genommen wurde.

(2) ¹Einheitliche Ansprechpartner sind mit Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach Art. 5 Abs. 1 außerdem diejenigen Landkreise und kreisfreien Gemeinden im Rahmen ihrer jeweiligen örtlichen Zuständigkeit, die bis spätestens 30. Juni 2010 gegenüber dem Staats-

ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie schriftlich erklärt haben, dass sie die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners wahrnehmen wollen. ²Sie nehmen diese Aufgaben als Angelegenheit des übertragenen Wirkungsbereiches wahr.

(3) ¹Ist für ein Verfahren oder eine Anfrage sowohl der Zuständigkeitsbereich eines Einheitlichen Ansprechpartners nach Abs. 1 als auch der eines Einheitlichen Ansprechpartners nach Abs. 2 eröffnet, so besteht ein Wahlrecht des Dienstleistungserbringers. ²Die Inanspruchnahme mehrerer Einheitlicher Ansprechpartner für ein Verfahren oder eine Anfrage ist nicht zulässig.

(4) Ändern sich im Lauf der Abwicklung des Verfahrens oder der Anfrage die Umstände, die die sachliche Zuständigkeit eines Einheitlichen Ansprechpartners begründen, führt der bisher zuständige Einheitliche Ansprechpartner die Abwicklung des Verfahrens oder der Anfrage fort.

Art. 3

Kosten und Verantwortlichkeit

(1) ¹Für die Tätigkeit des Einheitlichen Ansprechpartners können Gebühren und Auslagen erhoben werden. ²Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten des entsprechenden Genehmigungsverfahrens oder der sonstigen öffentlichen Leistung stehen und dürfen diese Kosten nicht übersteigen. ³Im Übrigen gelten die Vorschriften des Kostengesetzes.

(2) Mängel bei der elektronischen Bereitstellung von Informationen nach Art. 7 Abs. 1 und 3 der Richtlinie 2006/123/EG oder bei der elektronischen Verfahrensabwicklung nach Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2006/123/EG sind vom Rechtsträger derjenigen Behörde zu verantworten, in deren Organisationsbereich die Ursache des Mangels liegt.

Art. 4

Informationspflicht der Dienstleistungserbringer

Bedarf die Aufnahme oder die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit einer behördlichen Entscheidung und ist der Einheitliche Ansprechpartner zur Verfahrensabwicklung in Anspruch genommen worden, hat der Dienstleistungserbringer dem Einheitlichen Ansprechpartner unverzüglich folgende Sachverhalte anzuzeigen:

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376 S. 36).

1. Änderungen seiner Verhältnisse, die die Voraussetzungen für die behördliche Entscheidung betreffen,
2. die Gründung von Tochtergesellschaften, deren Tätigkeiten einer behördlichen Entscheidung unterliegen.

Art. 5

Verordnungsermächtigung

(1) Das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie stellt durch Rechtsverordnung fest, welche Landkreise und kreisfreien Gemeinden gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners wahrnehmen.

(2) Das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Mindestanforderungen, die von den Einheitlichen Ansprechpartnern nach Art. 2 Abs. 1 und 2 zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG zu erfüllen sind, festzulegen,
2. im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern und dem Staatsministerium der Finanzen nähere Regelungen zur Sicherstellung der elektronischen Verfahrensabwicklung, der elektronischen Kommunikation und der elektronischen Informationsbereitstellung zu treffen,
3. nähere Regelungen über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch die Einheitlichen Ansprechpartner, insbesondere

über die Zweckbindung dieser Daten sowie über die getrennte Verarbeitung von Daten aus sachlich nicht zusammengehörenden Verwaltungsvorgängen, zu treffen,

4. Berichtspflichten der Einheitlichen Ansprechpartner für die Zwecke der Evaluierung dieses Gesetzes festzulegen.

(3) ¹Das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie und das Staatsministerium des Innern werden ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung im Einvernehmen mit den weiteren fachlich berührten Staatsministerien nähere Regelungen zum Verfahren der Europäischen Verwaltungszusammenarbeit im Sinn der Art. 8a bis 8e BayVwVfG für den Bereich der Richtlinie 2006/123/EG zu treffen und die entsprechenden Zuständigkeiten festzulegen. ²In der Rechtsverordnung kann insbesondere eine zentrale Verbindungsstelle für den Freistaat Bayern bestimmt werden.

Art. 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. ²Es tritt mit Ablauf des 31. Juli 2012 außer Kraft.

München, den 22. Dezember 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer